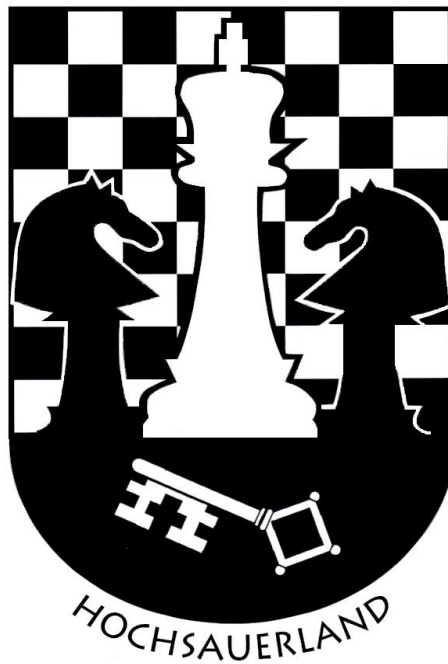


SCHACHVEREIN BRILON



Satzung

des

Schachvereins Brilon

in der Fassung vom 15. September 2017



§ 1

Der Schachverein Brilon mit Sitz in Brilon verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachspielens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Durchführung von Sportveranstaltungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schachspielens.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein besteht aus den Mitgliedern.
- 6.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
- 6.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds. Bestehende Forderungen seitens des Vereins sind zu erfüllen.



- 6.4 Über Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung und mit 2/3-Mehrheit.

§ 7 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Schachverein Brilon ist Mitglied des Schachbezirks Hochsauerland und des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten.

Bei Widersprüchen sind die Satzungen und Ordnungen dieser übergeordneten Organisationen ausschlaggebend.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:
- 1) die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - 2) die Entlastung und Wahl des Vorstands
 - 3) die Wahl der Ehrenmitglieder des Vereins
 - 4) die Wahl der Kassenprüfer
 - 5) die Festsetzung des Beitrages
 - 6) den Ausschluss eines Vereinsmitglieds
 - 7) die Änderung der Satzung
 - 8) die Auflösung des Vereins
- 8.2 Eine Mitgliederversammlung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Antrag auf Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder gestellt wird. In dem Beschluss oder Antrag ist der Grund anzugeben.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassierer, Spielleiter, Jugendwart, Jugendsprecher und Pressewart. Das Führen von 2 Ämtern in Personalunion ist zulässig.



- 9.2 Der Verein wird rechtswirksam durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- 9.3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 9.4 Die Wahl des Vorstands erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.
- 9.5 Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte ihrer Zuständigkeit im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung selbständig aus.
- 9.6 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Ein Ehrenvorsitzender ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- 9.7 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beiträge, Geschäftsjahr

- 10.1 Die Beiträge sind an den Kassierer zu entrichten. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren erfolgt die Abbuchung jährlich. Die Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren ist seit dem 01. Januar 2017 verpflichtend. Der Kassierer entscheidet beim Lastschriftverfahren über Ausnahmen.
- 10.2 Der Beginn der Mitgliedschaft ist der Monat des Eintritts. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Kündigung in Textform. Die Kündigung ist jederzeit möglich. Die Beiträge sind bis zum Jahresende zu entrichten.
- 10.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 10.4 Der oder die Kassenprüfer werden jährlich gewählt.
- 10.5 Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit aller Einnahmen und Ausgaben.
- 10.6 Der oder die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

§ 11 Entschädigungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine angemessene Fahrtkostenentschädigung.



§ 12

- 12.1 Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde.
- 12.2 Mehrheiten werden aus den abgegebenen Stimmen errechnet. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 12.3 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 12.5 Es wird offen abgestimmt und gewählt. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.
- 12.6 Dringlichkeitsanträge werden beraten, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zustimmt. Satzungsändernde Beschlüsse müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und erfordern ebenfalls eine 2/3-Mehrheit.
- 12.7 Für die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
- 12.8 Ein schriftliches Protokoll ist für alle Versammlungen anzufertigen und bei der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ersetzt die ursprüngliche Satzung in der Fassung vom 07. Mai 1991 und tritt mit den in der Mitgliederversammlung vom 15. September 2017 beschlossenen Änderungen in Kraft.

Brilon, den 15. September 2017

i.V. 2.Vorsitzender (Norman Berndt)